STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 074

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Informatik, B.Sc.
Hochschule:	Provadis School of International Management and Technology
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Varianten „dual“ und „berufsbegleitend“ müssen organisatorisch und curricular stärker ausdifferenziert werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in die berufsbegleitenden Variante keine betrieblichen Kooperationspartner eingebunden sind und somit weder inhaltliche noch organisatorische Synergien zwischen Hochschule und Unternehmen generiert werden können. (§§ 12 Abs. 5, 6 StakV Hessen)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Studiengang Informatik sind die Modelle "dual" und "berufsbegleitend" angelegt, wobei das Modell "berufsbegleitend" nur dann umgesetzt wird, wenn bei Studierenden kein Kooperationsvertrag vorliegt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch das Gutachtergremium nur der besondere Profilanspruch des dualen Studiums geprüft wurde. Eine eindeutige Bewertung des Profilanspruchs „berufsbegleitend “ fehlt allerdings. Nach eingehender Prüfung kommt der Akkreditierungsrat zu dem Ergebnis, dass die verlängerte Studiendauer von sieben Semestern grundsätzlich geeignet ist, um ein berufsbegleitendes

Studium zu ermöglichen. Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Varianten „dual“ und „berufsbegleitend“ curricular [ggf. und organisatorisch] nicht hinreichend ausdifferenziert sind. Dies betrifft insbesondere die Module mit wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis (WAB). Nach der Definition der Hochschule sind die WABs folgendermaßen beschrieben: „Von den kooperierenden Unternehmen wird erwartet, dass sie die Studierenden bei der Erstellung der WABs hinsichtlich der Themenstellung, der Bearbeitung sowie der kritischen Reflexion unterstützen. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 50% der angegebenen Arbeitsbelastung im Unternehmenskontext erbracht wird. […] Die WABs sind in das didaktische Konzept des Moduls, dem sie zugeordnet sind, eingebettet.“ (Anlage 2c) Es bleibt unklar, wie dieses Modulkonzept in einem berufsbegleitenden Studiengang ohne arbeitgeberseitige Unterstützung umgesetzt werden soll. Die diesbezüglichen Angaben der Hochschule bleiben unkonkret: „Die Hochschule erlaubt es in diesen besonderen Fällen, Praxisberichte zu alternativen Themen zu verfassen, die nicht das arbeitgebende Unternehmen betreffen. Der Charakter eines Praxisberichts muss dabei erhalten bleiben. Rein theoretische Arbeiten ohne Unternehmensbezug oder auch alternative Prüfungsformen als Ersatzleistung für einen Praxisbericht sind ausgeschlossen.“ (Selbstbericht, S. 43) Wie dies ohne einen Unternehmenspartner realisiert werden kann, bleibt unklar. Es kommt hinzu, dass durch die WAB-Module erhebliche Synergien zwischen Studium und Berufspraxis generiert werden. Ob der Studiengang ohne diese Synergien bei einem Workload von überwiegend 27,5 Leistungspunkten pro Semester tatsächlich berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann, erscheint zumindest fraglich.

Der Akkreditierungsrat kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Hochschule die Varianten „dual“ und „berufsbegleitend“ in der curricularen Ausgestaltung deutlicher differenzieren muss. Insbesondere muss bei der Verwendung der WAB-Module im berufsbegleitenden Studium berücksichtigt werden, dass hier keine kooperierenden Unternehmen vorhanden sind, die die Studierenden bei der Erstellung einer wissenschaftlich angeleiteter Berufspraxis hinsichtlich der Themenstellung, der Bearbeitung sowie der kritischen Reflexion unterstützen. Was die berufsbegleitende Studierbarkeit angeht, ist zudem zu beachten, dass zur Absolvierung der WAB-Module nicht regulär davon ausgegangen werden, dass die berufsbegleitend Studierenden ohne Kooperationsvertrag einen Teil der angegebenen Arbeitsbelastung im Unternehmenskontext erbringen. Entsprechend müssen die Regelungen zum dualen Studium und zum berufsbegleitenden Studium in der Prüfungsordnung festgehalten werden. Der Akkreditierungsrat sprich hierzu eine Auflage aus. (§ § 12 Abs. 5, 6 StakV Hessen)